



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.5.129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.B1.5.71) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 07.05.1971 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundlage

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 15,00 €
 - 1.2 für eine Zulassung auf 5 Jahre 100,00 €
 2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 10,00 € bis 50,00 €
 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:	€
1. Für die Benutzung der Leichenhalle	190,00
2. Für die Herstellung einer Grabstätte	
2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung	1.620,00
2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab)	2.180,00
2.3 für Kinder	780,00
2.4 für Urnen	530,00
2.5 für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	45,00
3. Für die Überlassung eines Reihengrabs	
3.1 für Erwachsene	1.450,00
3.2 für Kinder	1.160,00
3.3 für Urnen	950,00
4. Für die Überlassung eines Wahlgrabs	
4.1 für Erwachsene	3.630,00
4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 181,50
4.3 Kinder	1.160,00
4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 58,00
4.5 Urnen	3.130,00
4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 156,50
4.7 Doppelgrab	7.260,00
4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 363,00
Zu 4.2, 4.4, 4.6 und 4.8: Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
5. Für die Herstellung und Überlassung einer Grabstätte	
5.1 im Gemeinschaftsfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.210,00
5.2 im Gemeinschaftsfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.350,00
5.3 in einer Urnenstelengrabkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.290,00
5.4 im Baumgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.600,00
6. Für die Stellung einer Grabnummer	20,00
7. Für die Lieferung und Verlegung von Einfassungsplatten im Friedhofteil mit Gestaltungsvorschriften	
7.1 für Einzelgräber	193,00
7.2 für Doppelgräber	350,00
7.3 für Kinder und Urnengräber	144,00

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Bei Rückgabe von Wahlgräbern, bei denen die Ruhezeit der Leichen abgelaufen ist, werden die Gebühren teilweise erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der bei der Verleihung oder der letzten Erneuerung des Nutzungsrechts, nach den in diesen Zeitpunkten gültigen Gebührensatzungen zu entrichten war.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Mai 1966 außer Kraft.

Anmerkung:
Diese Satzung tritt am 10.7.1971 in Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt: Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	26.10.1973	01.01.1974	Erh.d. Benutzungsgebühren Erstreckung der Satzung auf die Bestattungsbezirke Fornsbach, Unterneustetten und Mettelberg
2. Änderung	21.02.1975	01.05.1975	
3. Änderung	11.08.1978	01.09.1978	Erh. der Gebühren Erh. der Gebühren Erh. der Gebühren Erh. der Gebühren Erh. der Gebühren und Angleichung für Fornsbach, Unterneustetten, Vorderwestermurr und Mettelberg
4. Änderung	21.11.1980	01.01.1981	
5. Änderung	01.12.1983	01.01.1984	
6. Änderung	16.12.1986	01.01.1987	
7. Änderung	10.12.1987	01.01.1988	
8. Änderung	10.12.1992	01.01.1993	
9. Änderung	12.10.1995	19.10.1995	
10. Änderung	10.12.1998	01.01.1999	Erh. der Gebühren Erh. der Gebühren
11. Änderung	06.12.2001	01.01.2002	
12. Änderung	26.04.2007	01.05.2007	Erh. der Gebühren und Angleichung für Fornsbach, Unterneustetten, Vorderwestermurr und Mettelberg
13. Änderung	27.11.2008	01.01.2009	Änderung der Benutzungsgebühren § 5
14. Änderung	09.07.2009	08.08.2009	§ 5 Benutzungsgebühren
15. Änderung	16.12.2010	01.01.2011	§ 5 Benutzungsgebühren
16. Änderung	12.12.2013	01.01.2014	§ 2, § 4, § 5
17. Änderung	21.03.2019	01.04.2019	§ 5 Nr. 5.4